

RS Vwgh 2003/1/27 2001/10/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2003

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Tir 1997 §42 Abs2;

NatSchG Tir 1997 §42;

VVG §4;

Rechtssatz

Die Sicherheitsleistung nach § 42 Tir NatSchG 1997 dient der Sicherstellung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der mit einer Bewilligung verbundenen Verpflichtungen des Bewilligungsinhabers. Wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, können die unterbliebenen Maßnahmen von der Behörde unter Inanspruchnahme der erlegten Sicherheitsleistung bewerkstelligt werden. In diesem Sinne regelt § 42 Abs. 2 erster Satz Tir NatSchG 1997 die Verwendung der Sicherheitsleistungen und bestimmt, dass diese "zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden" ist. Daran anknüpfend trifft der zweite Satz dieser Bestimmung die Regelung, wie vorzugehen ist, wenn sich die Ersatzvornahme als unmöglich erweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001100100.X01

Im RIS seit

02.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at